

Geschäftsordnung für die Landesgruppe NRW im BdB e.V.

Die Geschäftsordnung für die Landesgruppe NRW im Berufsverband der Berufsbetreuer ergibt sich aus § 8 der Satzung des BdB e.V.

Organe der Landesgruppe sind die Landesgruppenversammlung und der Landesvorstand.

Landesgruppenversammlung

§ 1 Einberufung

Der Landesvorstand lädt gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des BdB e.V. mindestens einmal im Jahr zu einer Landesgruppenversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Landesgruppenversammlung,
- Bericht des Landesvorstandes
- Bericht aus den Regionalgruppen, soweit vorhanden,
- Anregungen und Anträge der Landesgruppenmitglieder.
- Wahlen
- usw.

§ 4 Sitzungsverlauf

1. Die Landesgruppenversammlung wird vom Sprecher/In oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Landesgruppenversammlung wählt eine/n Protokollführer/in.
3. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übersenden ist.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit im Verlaufe der Sitzung gestellt werden.
5. Wortmeldungen werden nach der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt.
6. Das Protokoll wird nach Erstellung an die Bundesgeschäftsstelle verschickt.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Landesgruppenversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet.

§ 6 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landesgruppe.
2. Die Landesgruppenversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abzustimmen.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitglieder der Landesgruppe wählen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aus ihrer Mitte den Landesvorstand, die Delegierten gem. § 5 Abs. 2 für die Delegiertenversammlung gem. § 7 Abs. 2 neben dem Sprecher für die Vertretung im Länderrat zuständige Vorstandsmitglied sowie die Ersatzdelegierten für den Länderrat für die Dauer von zwei Jahren.
2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim, soweit nicht die Landesgruppenversammlung nichts anderes beschließt.

4. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe während der Wahlperiode kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgesetzten Wahl berufen.
5. Die Durchführung von Wahlen wird in einer Wahlordnung festgeschrieben. Die Wahlordnung wird von der Landesgruppenversammlung verabschiedet.

Landesvorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Landesvorstand besteht lt. § 8 Abs. 4 der Satzung des BdB e.V. aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Zwingend von der Landesgruppenversammlung gewählt werden müssen die/der Sprecher/in und die/der Finanzverantwortliche und ein Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung.
3. Weitere vier Mitglieder des Landesvorstandes können ohne Funktionszuweisung durch die Landesgruppenversammlung gewählt werden.
4. Der Landesvorstand beschließt eine Regelung über die Vertretung des Sprechers/der Sprecherin sowie des Finanzverantwortlichen sowie die weitere Aufgabenverteilung.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand vertritt die Landesgruppen auf Landesebene nach innen und nach außen.
2. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören die politische, berufsständische und fachliche Interessenvertretung im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung des BdB e.V. sowie die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben auf Landesebene.

Aufgaben im Einzelnen:

- Mitgliederbetreuung
- Benennung eines/r Protokollführer/in
- Organisation von Fortbildungen
- Organisation von Landesgruppenversammlungen
- Ernennung zweier Vertreter für die ÜAG Betreuung NRW
- Ansprechpartner für die Regionalgruppen
- Ansprechpartner für Justiz, Politik und Verwaltung und andere im Betreuungsrecht tätigen Institutionen
- Ernennung eines/r Kampagnenverantwortlichen
- Ernennung eines Vertreters für Medien
- usw.

§ 10 Sitzungen

1. Der Landesvorstand trifft sich mindestens vier Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung
2. Der Landesvorstand kann zu den Vorstandssitzungen aktive Mitglieder/Experten usw. hinzuziehen.

§ 11 NRW Aktive

1. Der Landesvorstand kann einzelne Mitglieder zu aktiven Mitgliedern bestimmen, die die Bezeichnung NRW - Aktive führen.
2. Die NRW – Aktiven nehmen bei gegebenem Anlass an den Sitzungen des Landesvorstandes teil und können den Landesvorstand für einzelne Aufgaben als Bevollmächtigte vertreten.
3. Bzgl. der Auslagenerstattung werden sie den Landesvorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 12 Regionalgruppen

Die Landesgruppenversammlung kann die Bildung von Regionalgruppen beschließen und die jeweiligen Einzugsgebiete festlegen.
Die Arbeitsweise und Aufgaben können durch die Landesgruppenversammlung in einer Regionalgruppenordnung festgelegt werden.

§ 13 Arbeitsgruppen

Die Landesgruppenversammlung kann die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen bzw. anregen.
Die personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Landesvorstand. Hierbei setzt er Anregungen aus der Landesgruppenversammlung um.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesgruppenversammlung vom in Kraft.

Essen, den